



WETTSPIELORDNUNG für AMERICAN FOOTBALL

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

Stand: 11.11.2011

Die zuständigen Stellen des AFBÖ:

Commissioner: Christian Steiner
Toplizenzkurse: Walter Windsteig
Spielerpässe: AFBÖ-Office
Video Exchange Programm: Gregor Murth
Anti-Doping Beauftragter: Christian Steiner
Referent WSO: Hans Christian Albrecht

Inhaltsverzeichnis

§ 1 GÜLTIGKEITSBEREICH	3
§ 2 REGELKUNDIGKEIT	3
§ 3 SPIELERPÄSSE	4
§ 4 VEREINSWECHSEL.....	5
§ 5 WETTSPIELE.....	6
§ 6 PFLICHTSPIELE	6
§ 7 FREUNDSCHAFTSSPIELE.....	6
§ 8 SPIELERLAUBNIS	7
§ 9 SPIELFREIGABE.....	7
§ 10 SPIELKLASSEN	8
§ 11 ALTERSKLASSEN	9
§ 12 ÖSTERREICHISCHE RANGLISTE UND RELEGATION.....	9
§ 13 WERTUNG VON WETTSPIELEN.....	10
§ 14 TEILNAHME AN PLAYOFF- UND FINALSPIELEN.....	11
§ 15 ABSAGE EINES PFLICHTSPIELES	11
§ 16 ENTSCHÄDIGUNGEN BEI ABSAGE EINES PFLICHTSPIELES	12
§ 17 AUSWAHLMANNSCHAFTEN	13
§ 18 VIDEO EXCHANGE PROGRAMM	14
§ 19 WETTBEWERBSFÄHIGKEIT	15
§ 20 NACHWUCHSARBEIT	17
§ 21 NACHWUCHSMEISTERSCHAFT	18
§ 22 ANTI-DOPING BESTIMMUNGEN.....	19

§ 1 Gültigkeitsbereich

1. Die Wettspielordnung (WSO) gilt für alle American Football Veranstaltungen, die unter der Hoheit des American Football Bund Österreich (AFBÖ) stehen.
2. Sie gilt nur für Tackle Football.
3. Die Wettspielordnung ist nicht anzuwenden, insoweit für Veranstaltungen vorrangige internationale Bestimmungen der European Federation of American Football (EFAF) oder der International Federation of American Football (IFAF) gelten.
4. Die Wettspielordnung ist in folgende Teile untergliedert:
 - Teil 1 Allgemeine Bestimmungen
 - Teil 2 Durchführungsbestimmungen
5. Verstöße gegen die Bestimmungen der WSO werden gemäß den Strafbestimmungen der Abgabenordnung geahndet.

§ 2 Regelkundigkeit

1. Jeder am Spielbetrieb teilnehmende Verein hat sich regelmäßig - längstens jedoch in jedem zweiten Kalenderjahr - einer Regelschulung (Top-Lizenz-Kurs) zu unterziehen.
2. Diese werden vom AFSÖ (American Football Schiedsrichter Österreich) angeboten und durchgeführt.
3. Zusätzliche Regelschulungen können durch den Strafsenat oder den Vorstand des AFBÖ angeordnet werden.

§ 3 Spielerpässe

1. Um für einen Verein spielen zu können, benötigt jeder Spieler einen gültigen Spielerpass.
2. Der Spielerpass kann nur durch einen Mitgliedsverein des AFBÖ beantragt werden.
3. Für die Beantragung eines Spielerpasses sind neben einem Passfoto folgende Unterlagen erforderlich:
 - a. Identitätsnachweis (Reisepass oder Personalausweis)
 - b. Nachweis des Wohnortes (Bestätigung aus dem ZMR oder Meldezettel)
 - c. NADA-Formular „Verpflichtungserklärung für die Kaderaufnahme“
 - d. AFBÖ-Formular „Antrag auf Ausstellung eines Spielerpasses“
 - e. AFBÖ-Formular „Ärztliches Attest“ (bei Antragstellung nicht älter als 6 Monate)
 - f. ggf. Freigabe von einem anderen Verband (International Transfer Certificate)
 - g. ggf. Nachweise für Ö-Spieler (Arbeitsbestätigung, Studienbestätigung etc.)
4. Die Entscheidung des Verbandes über die Ausstellung eines Spielerpasses erfolgt binnen 7 Werktagen. Anträge, die nach Mittwoch 12:00 Uhr eintreffen, werden in jedem Fall erst in der folgenden Kalenderwoche bearbeitet.
5. Ein Spielerpass ist für das Kalenderjahr der Ausstellung und das folgende Kalenderjahr gültig.
6. Nach Ablauf der Gültigkeit kann eine Verlängerung beantragt werden. Diesem Antrag sind nur jene Unterlagen beizufügen, die eine Änderung erfahren haben; in jedem Fall jedoch ein neues ärztliches Attest.
7. Jeder Verein haftet für die Richtigkeit der Angaben und ist daher verpflichtet, die Daten der Spielerpässe zu überprüfen und Fehler bzw. Änderungen unverzüglich zu melden.
8. Beendet ein Spieler seine Spieltätigkeit bei einem Verein - oder stellt ein Verein seine Tätigkeit ein - so sind die betreffenden Spieler unverzüglich als „ausgetreten“ zu melden.

§ 4 Vereinswechsel

1. Beabsichtigt ein Spieler für die folgende Frühjahrssaison einen Vereinswechsel, so hat er seinen bisherigen Verein bis spätestens 15.09. darüber nachweislich in Kenntnis zu setzen.
2. Beabsichtigt ein Spieler für die folgende Herbstsaison einen Vereinswechsel, so hat er seinen bisherigen Verein bis spätestens 15.03. darüber nachweislich in Kenntnis zu setzen.
3. Der bisherige Verein kann binnen 21 Tagen ab dem Zugang dieser Meldung die Freigabe des Spielers verweigern. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Freigabe als erteilt.
4. Eine Freigabeverweigerung ist sowohl dem Spieler als auch dem Verband nachweislich schriftlich mitzuteilen und bleibt solange aufrecht, bis der Spieler seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist und dieser die Freigabe erteilt. In dieser Mitteilung sind sämtliche Gründe für die Verweigerung der Freigabe anzuführen. Eine nachträgliche Änderung der angeführten Gründe ist nicht zulässig. Die Gründe für eine Freigabeverweigerung sind ausschließlich:
 - a. Rückstände von Mitgliedsbeiträgen
 - b. Nicht zurückgegebene Ausrüstungsgegenstände
 - c. Nicht fristgerechte Abmeldung
5. Für Spieler, welche am Spielbetrieb auf Grund eines befristeten Vertrages teilnehmen, gilt die Freigabe mit Vertragsende als erteilt. Die Beweislast trifft den jeweiligen Spieler. Die betreffenden Spieler sind innerhalb von 7 Werktagen nach Vertragsende abzumelden.
6. Die Entscheidung über die Berechtigung der Freigabeverweigerung trifft der Vorstand des AFBÖ. Gegen diese Entscheidung ist eine Berufung an die Generalversammlung des AFBÖ zulässig. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Entscheidung der Generalversammlung ist endgültig.
7. Die Anmeldung des Spielers für die Frühjahrssaison kann durch den neuen Verein nur in der Zeit vom 01.01. bis 15.03. erfolgen.
8. Die Anmeldung des Spielers für die Herbstsaison kann durch den neuen Verein nur in der Zeit vom 01.08. bis 31.08. erfolgen.

§ 5 Wettspiele

1. Als Wettspiel wird jedes Spiel mit einem wettbewerbsähnlichem Charakter bezeichnet.
2. Zu den Wettspielen zählen Pflichtspiele und Freundschaftsspiele.
3. Die letztgültige Entscheidung, ob es sich bei einer Veranstaltung um ein Wettspiel handelt, trifft der Commissioner des AFBÖ.
4. Ein Wettspiel ist öffentlich, wenn es vor Publikum stattfindet und/oder öffentlich angekündigt wird (z.B. auf der Homepage) und/oder von Schiedsrichtern geleitet wird und/oder ein Ergebnis veröffentlicht wird.

§ 6 Pflichtspiele

1. Pflichtspiele sind Qualifikations- und Meisterschaftsspiele des AFBÖ.
2. Für die Absolvierung von Pflichtspielen erstellt der AFBÖ Spielpläne. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens zwei Monate vor Beginn der Pflichtspiele.
3. Die Verschiebung eines Pflichtspieles auf den für beide Vereine nächstmöglichen Ersatztermin kann nur mit Zustimmung des AFBÖ vorgenommen werden.

§ 7 Freundschaftsspiele

1. Freundschaftsspiele sind Spiele, die von Vereinen auf freiwilliger Grundlage vereinbart werden.
2. Bei Freundschaftsspielen sind Abweichungen von den Bestimmungen für Pflichtspiele zulässig, wenn diese zuvor mit dem Commissioner des AFBÖ abgeklärt wurden.
3. Freundschaftsspiele können jederzeit ausgetragen werden, wenn sie die Durchführung der Pflichtspiele nicht behindern.
4. In jedem Fall ist eine Spielfreigabe durch den Commissioner des AFBÖ erforderlich.

§ 8 Spielerlaubnis

1. Um Wettspiele absolvieren zu können, benötigt ein Verein für jede seiner Mannschaften eine Spielerlaubnis.
2. Die Erteilung erfolgt vom Vorstand des AFBÖ und ist jeweils für ein Kalenderjahr gültig.
3. Sie erfolgt nur dann, wenn der Verein die sportlichen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt und allen Verpflichtungen nachgekommen ist.
4. Die Erfüllung der Voraussetzungen beurteilt der Vorstand des AFBÖ.
5. Wenn ein Verein die ihm obliegenden Pflichten nicht mehr erfüllt, sie grob verletzt, sich unehrenhaft oder unsportlich verhält, so ist der Vorstand des AFBÖ berechtigt, die Spielerlaubnis jederzeit zu widerrufen.
6. Spielgemeinschaften von Vereinen deren Mannschaften in verschiedenen Spielklassen qualifiziert sind, bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Wird diese erteilt, so gilt sie nur für die jeweilige Spielsaison.

§ 9 Spielfreigabe

1. Alle Wettspiele, an denen österreichische Mannschaften teilnehmen, bedürfen der Genehmigung (Spielfreigabe) durch den Commissioner des AFBÖ.
2. Ein entsprechender Antrag ist mindestens 30 Tage vor dem Spiel an den Commissioner des AFBÖ zu stellen. Sammelfreigabeansuchen für Meisterschaften, Cupbewerbe, Turniere usw. sind möglich.
3. Der Einsatz von Gastspielern ist nur in Freundschaftsspielen zulässig. Gastspieler aus nicht-österreichischen Vereinen müssen eine schriftliche Genehmigung ihres Stammvereines und ihres Stammverbandes vorlegen.
4. Alle Wettspiele müssen von Schiedsrichtern geleitet werden. Werden von einem Veranstalter bei einem Wettbewerb Schiedsrichter eingesetzt, die nicht dem AFBÖ angehören, so hat der Veranstalter nachzuweisen, dass diese Schiedsrichter die erforderliche Qualifikation besitzen. Ihr Einsatz ist erst nach Genehmigung durch den Commissioner des AFBÖ zulässig.
5. Spätestens 14 Tage vor dem Spieltermin sind dem Gastverein und dem Commissioner der Spielort, der Spielbeginn und die Farben der Spielbekleidung bekanntzugeben. Gleichzeitig ist der Gastverein über Besonderheiten (Schuhe, Kunstrasen, Spielfeldlänge etc.) zu informieren.
6. Ein Ersatzplatz darf max. 30 km vom ursprünglichen Spielort entfernt liegen.

§ 10 Spielklassen

1. Die Mannschaften (Teams) der allgemeinen Klasse werden für die Durchführung von Pflichtspielen in folgenden Ligen zusammengefasst:

Herren 1. Liga	Damen 1. Liga
Herren 2. Liga	Damen 2. Liga
Herren 3. Liga	
Herren 4. Liga	
2. Die Spielklassen können aus medialen Gründen andere Bezeichnungen tragen.
3. Ein Verein bzw. eine genehmigte Spielgemeinschaft hat die Möglichkeit sich - innerhalb der vorgesehenen Frist - für eine oder mehrere Ligen anzumelden.
4. Ein Verein bzw. eine genehmigte Spielgemeinschaft kann jedoch in jeder Liga immer nur mit einer Mannschaft antreten.
5. Die endgültige Entscheidung über die Zuordnung der Teams in bestimmte Spielklassen liegt beim Vorstand des AFBÖ.
6. Nimmt ein Verein mit mehreren Herren-Mannschaften an verschiedenen Ligen teil, so sind bis spätestens Mittwoch 12:00 Uhr vor dem ersten Spiel 24 Ö-Spieler auf einer eigenen Zusatzliste (24-Mann-Roster) zu nennen, die ebenso wie alle A-Spieler ausschließlich in der höheren Liga eingesetzt werden dürfen. Alle anderen Ö-Spieler sind berechtigt, sowohl an Spielen der höheren als auch der niedrigeren Liga teilzunehmen. Sind in der niedrigeren Liga A-Spieler zugelassen, so dürfen in der für diesen Verein entsprechenden Anzahl statt diesen Ö-Spieler des 24-Mann-Rosters eingesetzt werden. Am 24-Mann-Roster sind alle Spieler anzuführen die entweder dem Nationalteam angehören oder eine gleichwertige Spielstärke aufweisen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Bundestrainer bzw. der Commissioner des AFBÖ.
7. Nimmt eine genehmigte Spielgemeinschaft mit mehreren Herren-Mannschaften an verschiedenen Ligen teil, so ist dem AFBÖ spätestens 10 Tage vor dem ersten Pflichtspiel ein Roster für jede Mannschaft zu nennen. Eine Änderung dieser Roster ist frühestens nach 4 Pflichtspielen möglich. Lediglich 12 Spieler, die auf einer eigenen Zusatzliste (12-Mann-Roster) genannt werden, sind berechtigt, sowohl an Spielen der höheren als auch der niedrigeren Liga teilzunehmen. Am 12-Mann-Roster dürfen keine Spieler angeführt werden die entweder dem Nationalteam angehören oder eine gleichwertige Spielstärke aufweisen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Bundestrainer bzw. der Commissioner des AFBÖ.
8. Jeder Verein, der mit einer Mannschaft am Spielbetrieb der Herren 1. Liga oder Herren 2. Liga teilnimmt, hat bis 1. März des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich zumindest einen für American Football staatlich geprüften Lehrwart namhaft zu machen. Kann ein Verein diese Bestimmung nicht erfüllen, so ist er verpflichtet, zum nächsten entsprechenden Kurs mindestens einen Teilnehmer zu entsenden.

§ 11 Altersklassen

1. Die Spieler werden in folgende Altersklassen eingeteilt:
 - a. Minis ab 09 Jahre bis 12 Jahre
 - b. Schüler ab 12 Jahre bis 14 Jahre
 - c. Jugend ab 14 Jahre bis 16 Jahre
 - d. Junioren ab 16 Jahre bis 19 Jahre
 - e. Herren (allg. Klasse) ab 17 Jahre
 - f. Damen (allg. Klasse) ab 14 Jahre
2. Ein Spieler ist in der jeweiligen Altersgruppe spielberechtigt, wenn er im Kalenderjahr des Bewerbes jeweils das entsprechende Lebensjahr erreicht oder vollendet.

§ 12 Österreichische Rangliste und Relegation

1. Für die Reihung in der Österreichischen Rangliste wird die Platzierung in der vorangegangenen Meisterschaft in der jeweiligen Liga und Altersklasse herangezogen.
2. Vereine, welche an der vorangegangenen Meisterschaft in der betreffenden Altersklasse nicht teilgenommen haben, sind dabei hinter dem am schlechtesten platzierten Team in der niedrigsten Liga der jeweiligen Altersklasse zu reihen.
3. Bei Vereinsfusionen und Spielgemeinschaften wird die Platzierung des besser platzierten Teams herangezogen.
4. Bei Auflösung einer Spielgemeinschaft oder Teilung eines Vereines, können die beteiligten Vereine einvernehmlich bestimmen, welcher Nachfolgeverein die Position in der Rangliste einnehmen soll. Ist eine einvernehmliche Lösung innerhalb von 7 Tagen nicht möglich, entscheidet der Vorstand des AFBÖ über die Reihung der Vereine.
5. Nach Abschluss der Meisterschaft wird der Auf- und Abstieg von max. 2 Teams durch Relegation (Qualifikationsspiel) entschieden.
6. Grundsätzlich sind folgende Paarungen möglich:
 - Der Erstplatzierte der unteren Liga spielt gegen den Letzten der oberen Liga
 - Der Zweitplatzierte der unteren Liga spielt gegen den Vorletzten der oberen Liga.Verzichtet der Erstplatzierte auf die Relegation, so spielt der Zweitplatzierte der unteren Liga gegen den Letzten der oberen Liga.
7. Bei einer Aufstockung bzw. dem Ausfall eines Teams der oberen Liga steigt der Erstplatzierte der unteren Liga automatisch in die obere Liga auf. Der Zweitplatzierte der unteren Liga kann dann gegen den Letzten der oberen Liga Relegation fordern. Verzichtet der Erstplatzierte, so steigt der Zweitplatzierte automatisch auf.
8. Die Bekanntgabe über die Teilnahme an der Relegation hat binnen 5 Tagen nach Aufforderung schriftlich an den Verband zu erfolgen. Verzichtet ein Team der oberen Liga auf die Relegation, so steigt es automatisch in die untere Liga ab.
9. Für das Relegationsspiel hat das Team der oberen Liga das Heimrecht; es gelten jedoch die Bedingungen der unteren Liga.

§ 13 Wertung von Wettspielen

1. Wird ein Wettspiel nach dessen Austragung strafverifiziert, so wird dieses Spiel mit 35:00 für den unschuldigen Verein gewertet, selbst wenn dieser zuvor das Spiel auf dem Spielfeld verloren hat.
2. Wird ein Wettspiel durch Verschulden einer Mannschaft nicht ausgetragen bzw. abgebrochen, so wird dieses Spiel mit 35:00 für den gegnerischen Verein gewertet.
3. Wird ein Wettspiel durch Verschulden einer Mannschaft vom Referee abgebrochen, so gilt der Spielstand zum Zeitpunkt des Abbruches nur dann als Endergebnis, wenn die unschuldige Mannschaft um mindestens 35 Punkte voran liegt. In allen anderen Fällen lautet das Endergebnis 35:00 für die unschuldige Mannschaft.
4. Wird ein Wettspiel wegen Verschulden beider Mannschaften vom Referee abgebrochen, so gilt das Wettspiel als ausgetragen ohne Sieg für eine der beiden Mannschaften.
5. Wird ein Wettspiel ohne Verschulden einer Mannschaft vom Referee abgebrochen, so gilt der Spielstand zum Zeitpunkt des Abbruches nur dann als Endergebnis, wenn mindestens 3 Quarter gespielt wurden. Andernfalls ist das Wettspiel neu auszutragen.
6. Werden bei einem Wettspiel Spieler eingesetzt, die nicht spielberechtigt sind, so wird das Spiel strafverifiziert und mit 35:00 für die gegnerische Mannschaft gewertet.
7. Bei Ausscheiden eines Vereins während des Grunddurchganges, werden alle Spiele dieses Vereins mit 35:00 für die gegnerischen Vereine gewertet.
8. Im Grunddurchgang werden alle Spiele mit maximal 35 Punkte Differenz in die Wertung aufgenommen.
9. Die Wertung sämtlicher Wettspiele im Grunddurchgang erfolgt durch das Verhältnis der Siege zur Anzahl der absolvierten Spiele. Es ist diejenige Mannschaft Sieger, die nach Abschluss aller Wettspiele das beste Verhältnis erzielt hat.
10. Haben 2 Vereine nach Abschluss des Grunddurchganges das gleiche Verhältnis, gilt:
 1. Die Differenz der erzielten zu den erhaltenen Punkten zwischen den Vereinen
 2. Die Differenz der erzielten zu den erhaltenen Punkten im gesamten Bewerb
 3. Die höhere Anzahl der erzielten Punkte
 4. Die niedrigere Anzahl der erhaltenen Punkte
 5. Entscheidungsspiel
 6. Losentscheid durch den Vorstand des AFBÖ
11. Haben 3 oder mehr Vereine nach dem Grunddurchgang das gleiche Verhältnis, gilt:
 1. Die Differenz der erzielten zu den erhaltenen Punkten im gesamten Bewerb
 2. Die höhere Anzahl der erzielten Punkte
 3. Die niedrigere Anzahl der erhaltenen Punkte
 4. Losentscheid durch den Vorstand des AFBÖ

§ 14 Teilnahme an Playoff- und Finalspielen

1. In Playoff- und Finalspielen der Österreichischen Meisterschaften (ausg. Damen und Nachwuchs) sind nur jene Spieler spielberechtigt, welche bei mindestens 50% der tatsächlich durchgeführten Spiele des Grunddurchganges ihres Teams anwesend waren.
2. Nimmt eine Mannschaft nicht am Grunddurchgang teil so sind nur jene Spieler spielberechtigt welche bei mindestens 50% aller den Grunddurchgang ersetzenden Spiele ihres Teams anwesend waren.
3. Ein Spieler der in einem Team der NFL/College/Highschool spielt, ist in der gleichen Saison bei einem österreichischen Team spielberechtigt und von der 50%-Regelung für die Teilnahme an Playoff- und Finalspielen ausgenommen, wenn er in den beiden vorhergegangenen Jahren für das gleiche österreichische Team spielberechtigt war und keine Staatsbürgerschaft der USA, Kanada, Mexiko oder Japan besitzt.

§ 15 Absage eines Pflichtspieles

1. Die Absage eines Pflichtspieles ist nur aufgrund schlechter Witterungs- und Platzverhältnisse, sowie bei Nichterfüllung der Mindestspieleranzahl möglich. Sie ist sofort nach Bekanntwerden der Umstände dem Commissioner des AFBÖ zu melden.
2. Bei einer Absage aufgrund schlechter Witterungs- und Platzverhältnisse trifft den Heimverein die Beweislast. Im Zweifelsfall hat der Heimverein das Einvernehmen mit dem zuständigen Platzwart so rechtzeitig herzustellen dass die Anreise des Gastvereines noch abgesagt werden kann.
3. Wird ein Spiel wegen schlechter Witterungs- und Platzverhältnisse abgesagt, ist durch den AFBÖ ein Ersatztermin festzulegen, der den betroffenen Vereinen mindestens 5 Tage vorher bekanntgegeben wird. Ist aus terminlichen Gründen kein Ersatztermin möglich, wird das betreffende Spiel mit 35:00 für den Gastverein gewertet.
4. Wird ein Spiel wegen Nichterfüllung der Mindestspieleranzahl abgesagt, so wird das betreffende Spiel mit 35:00 für den gegnerischen Verein gewertet.

§ 16 Entschädigungen bei Absage eines Pflichtspieles

1. Jeder Verein der Pflichtspiele absolviert, hat zum festgelegten Termin eine Kaution in bar oder in Form einer Bankgarantie beim Vorstand des AFBÖ zu hinterlegen. Diese Kautio dient u. a. zur Abdeckung von diversen Zahlungen wenn ein Verein seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht termingerecht nachkommt. Ein allfälliger Überschuss fällt an den AFBÖ.
2. Die Höhe und der Zeitpunkt für den Erlag, sowie die Gültigkeitsdauer der Kautio werden vom Vorstand des AFBÖ bestimmt. Der Vorstand des AFBÖ ist in begründeten Fällen berechtigt, einzelnen Vereinen eine Erhöhung der Kautio vorzuschreiben.
3. Erfolgt die Absage eines Spieles durch den Gastverein nicht mindestens 8 Tage vor dem Spieltag, so muss er dem Heimverein/Veranstalter innerhalb von 2 Wochen nach dessen Rechnungslegung die in der Abgabenordnung festgelegte Pauschalentschädigung bezahlen. Erfolgt die Absage eines Spieles durch den Gastverein mehr als 7 Tage vor dem Spieltag, so ist keine Pauschalentschädigung fällig. Die Rechnungslegung durch den Heimverein/Veranstalter muss spätestens 14 Tage nach dem geplanten Spieltermin bei sonstigem Terminverlust erfolgen. Der Nachweis über den Zeitpunkt der Absage ist vom Gastverein zu erbringen. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, tritt automatisch die höchste Pauschalentschädigung in Kraft. Sollte der Gastverein die Pauschalentschädigung nicht innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungslegung bezahlen, kann vom AFBÖ die gesamte Kautio des Gastvereines eingezogen werden.
4. Erfolgt die Absage eines Spieles durch den Heimverein/Veranstalter nicht mindestens 24 Stunden vor Spielbeginn, so sind dem Gastverein innerhalb von 2 Wochen nach dessen Rechnungslegung die entstandenen Reisekosten zu ersetzen. Erfolgt die Absage eines Spieles durch den Heimverein/Veranstalter mehr als 24 Stunden vor Spielbeginn, so kann der Gastverein keine Reisekosten geltend machen. Die Rechnungslegung durch den Gastverein muss spätestens 14 Tage nach dem geplanten Spieltermin bei sonstigem Terminverlust erfolgen. Die Höhe der entstandenen Reisekosten ist ausschließlich mittels Originalrechnung und Originalzahlschein oder dem Originalbankauszug nachzuweisen. Sollte der Heimverein/Veranstalter die dem Gastverein entstandenen Reisekosten nicht innerhalb von 2 Wochen nach dessen Rechnungslegung ersetzen, kann vom AFBÖ die gesamte Kautio des Heimvereines/Veranstalters eingezogen werden.
5. Alle darüber hinausgehenden Forderungen können ausschließlich auf zivilrechtlichem Weg geltend gemacht werden.
6. Weitere Bestrafungen durch den AFBÖ bleiben von diesen Mindestzahlungen unberührt.

§ 17 Auswahlmannschaften

1. Auswahlmannschaften sind Mannschaften, die aus Spielern verschiedener Vereine bestehen.
2. Die Vereine sind verpflichtet über Aufforderung des AFBÖ (Einberufung) ihre Spieler für die Vorbereitung und Durchführung von Trainingseinheiten, Ausbildungsveranstaltungen oder Auswahlspielen zur Verfügung zu stellen.
3. Die Aufforderung erfolgt schriftlich. Der Verein ist verpflichtet, den Spieler sofort von seiner Einberufung in Kenntnis zu setzen.
4. Absagen von ausgewählten Spielern sind der auffordernden Stelle unverzüglich zu melden.
5. Ein Spieler kann mit Spielverbot bestraft werden, wenn er einer Trainingseinheit, Ausbildungsveranstaltung oder einem Auswahlspiel ohne wichtigen Absagegrund fernbleibt.
6. Vereine die eines ihrer Mitglieder abhalten der Berufung zur Teilnahme an Trainingseinheiten, Ausbildungsveranstaltungen oder Auswahlspielen Folge zu leisten, werden mit dem Entzug der Spielerlaubnis bestraft.

§ 18 Video Exchange Programm

1. Alle Mannschaften der Herren 1. Liga und Herren 2. Liga sind verpflichtet, am Video-Exchange-Programm teilzunehmen und eine Kopie der Spielaufzeichnung aller ihrer Saisonspiele (inkl. Pre-Season-Games, Freundschaftsspiele und internationale Spiele) allen anderen Mannschaften der jeweiligen Liga und dem AFSÖ zur Verfügung zu stellen.
2. Die Aufzeichnungen müssen den allgemeinen Begriffen der Fairness folgen. Nicht zulässig ist insbesondere die audiovisuelle Aufzeichnung der Zeichen, die Coaches auf das Feld geben. Zeichnungen der Coaches in der Teamarea sowie Gespräche zwischen Coaches und Spielern des gegnerischen Teams dürfen grundsätzlich aufgezeichnet werden, aber während des Spieles nicht an andere Personen weitergegeben werden. Über Verstöße gegen diese Bestimmungen entscheidet der Strafsenat des AFBÖ. Er kann über den betroffenen Headcoach eine Sperre von 1 bis 3 Pflichtspielen verhängen.
3. Die Aufzeichnungen können auf 2 Arten bereitgestellt werden:
 - a. Ablage des Files auf AFBÖ-Server
 - b. DVD-Versand
4. Die Ablage des Files (Hochladen) auf dem vom AFBÖ zugelassenen Server hat bis spätestens 8:00 Uhr am 2. Werktag nach dem Spiel zu erfolgen. Die Vorschriften zu Format, Größe und Qualität der zu übermittelten Datei wird vom AFBÖ veröffentlicht und kontrolliert. Eine Änderung (Anpassung) ist jederzeit möglich.
5. Der DVD-Versand hat bis spätestens 18:00 Uhr am 1. Werktag nach dem Spiel zu erfolgen. Die Beweislast für die rechtzeitige Absendung liegt beim Absender.
6. Bei Nichteinhaltung der geforderten Standards kann ein Verein vom filebasierten Video-Exchange-Programm ausgeschlossen und zum DVD-Versand verpflichtet werden.
7. Folgende Richtlinien sind unbedingt einzuhalten:
 - Die zur Verfügung gestellten Videos dürfen nur zu Coaching-, Review- und Schulungszwecken verwendet werden.
 - Die Weitergabe der zur Verfügung gestellten Videos an Dritte ist ausnahmslos untersagt!

§ 19 Wettbewerbsfähigkeit

1. Die Gründe für die Einführung dieser Regelung sind:
 - a. Förderung von Spielern, die bei einem Mitgliedsverein des AFBÖ begonnen haben, Football zu spielen
 - b. Vermeidung eines „Wettrüstens“ der Vereine durch Importspieler, Profis, etc.
 - c. Drosselung der Kostenspirale am Importsektor
 - d. Chancengleichheit auch für finanziell schwächere Vereine
 - e. Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen durch Einzelspieler, die in anderen Ländern (USA, Kanada, Mexiko, Japan etc.) unter wesentlich besseren Rahmenbedingungen Football gespielt haben
2. In diesem Sinne werden 2 Spielerstärken definiert:
 - Klasse A Spieler (A-Spieler)
 - Klasse Ö Spieler (Ö-Spieler)
3. Als A-Spieler gelten Spieler, die mind. eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a. Sportlich durch Einsatz oder regelmäßigem Training in USA, Kanada, Mexiko oder Japan (College/NFL/CFL, etc.)
 - b. Finanziell durch Entlohnung ihrer Tätigkeit als Spieler (Profitum)
 - c. Wohnsitz sowie Arbeit/Studium im Ausland und ITC erforderlich
4. Als Ö-Spieler gelten folgende Spieler:
 - a. Spieler, die keine der beiden o. a. Voraussetzungen erfüllen.
 - b. Spieler, die im Nachwuchsbereich bei einem Mitgliedsverein des AFBÖ für zumindest eine Saison gespielt haben und bei mindestens 50% der Spiele im Grunddurchgang anwesend waren.
 - c. Spieler, welche bei einem österreichischen Verein begonnen haben Football zu spielen, die bevor sie erstmals als A-Spieler zu qualifizieren waren, bei einem Mitgliedsverein des AFBÖ für zumindest eine Saison gespielt haben und bei mindestens 50% der Spiele im Grunddurchgang anwesend waren.
5. Vom Profitum eines Spielers ist auszugehen, wenn dieser keinen der folgenden Nachweise erbringen kann:
 - a. Hauptberufliche Tätigkeit außerhalb der Vereinssphäre
 - b. Studien- oder Ausbildungserfolg, der einen Aufenthalt im Wirkungskreis des Vereines zu Ausbildungs- oder Studienzwecken glaubhaft erscheinen lässt.

Studien und Ausbildungen müssen für ihre Anerkennung an einer Österreichischen Universität, Fachhochschule oder höheren Lehranstalt erfolgen. Der Studiennachweis und der Studienerfolg müssen nicht nur bei der Antragstellung, sondern auch während der Saison laufend erbracht werden. Mangelnder Studienerfolg ist jedenfalls gegeben, wenn die Mindeststudiendauer um mehr als 50% überschritten wird.

Praktika, bedingte Anstellungsverträge auf Zeit und ähnliche Beschäftigungsformen sind selbst bei Bezahlung keine hauptberufliche Tätigkeit im Sinne lit a. wenn diese abseits des gewöhnlichen Lebensmittelpunktes des Spielers liegen.

Der österreichische Mindestlohn bzw. der für die jeweilige Branche festgesetzte Kollektivvertrag muss dabei jedenfalls erreicht werden. Das umfasst auch anteilige Sonderzahlungen.

- Eine selbständige Tätigkeit wird nur anerkannt, soweit erkennbar Leistungen an Vereinsfremde erfolgreich erbracht werden, von 38,5 Stunden Arbeitsaufwand auszugehen ist und ein monatlicher Überschuss - der zumindest die Höhe des Mindestlohnes erreicht - erwirtschaftet wird und durch von einem Steuerberater oder anerkannten Buchhalter erstellten Buchungslisten nachgewiesen wird.
6. In begründbaren Ausnahmefällen sind folgende Umstände als Indizien zu beachten:
 - a. Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe
 - b. Wechsel des Lebensmittelpunktes nicht nur für die Dauer der jeweiligen Saison
 7. Nicht unter Profitum fallen jedenfalls Spieler, die im Rahmen des Bundesheeres, des AFBÖ oder einer anderen Dachorganisation gegen Bezahlung trainieren/spielen. Ob die jeweilige Dachorganisation die Voraussetzungen dafür erfüllt, entscheidet der Vorstand des AFBÖ.
 8. Solange die Einstufung eines Spielers unklar ist - oder ein begründeter Verdacht besteht - gilt der Spieler als A-Spieler.
 9. Ein Ö-Spieler, der für seine Tätigkeit als Spieler Geld oder geldwerte Leistungen erhält (Profitum), kann zu einem A-Spieler umqualifiziert werden, wenn dieser die jeweils letzte Wechselfrist wahrgenommen hat und davon auszugehen ist, dass er durch das Angebot eines Profivertrages vom neuen Verein abgeworben wurde. Der Verein, der den Spieler verliert, ist als einziger Verein berechtigt, eine Umklassifizierung des Spielers zu beantragen. Dieser Antrag kann nur bis zum Meisterschaftsbeginn nach dem Vereinswechsel gestellt werden.
 10. Kommen bei einer Überprüfung Tatsachen zutage, die einen begründeten Verdacht ergeben, dass ein Spieler als A-Spieler einzustufen wäre, so muss der Verein des Spielers beweisen, dass der Verdacht unbegründet ist. Kann der Gegenbeweis nicht erbracht werden - bzw. verweigert der Verein die Zusammenarbeit - wird der Spieler als A-Spieler eingestuft.
 11. Die Beurteilung der Voraussetzungen für A-Spieler obliegt dem Vorstand des AFBÖ.
 12. Gegen diese Entscheidung kann im Rahmen einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Generalversammlung oder einer Ligasitzung der betroffenen Liga Berufung eingelegt werden.
 13. Das Anrecht auf A-Spieler kann nur durch Nachwuchsarbeit oder Ankauf erworben werden.
 14. Die Festlegung über die Anzahl der in der jeweiligen Liga zugelassenen A-Spieler trifft die Ligasitzung.
 15. Die Regelung gilt nur für die an der jeweiligen Liga teilnehmende Mannschaft eines Vereines.
 16. Nimmt eine Verein mit mehreren Mannschaften an verschiedenen Ligen teil, so sind bis spätestens Mittwoch 12:00 Uhr vor dem ersten Spiel der jeweiligen Liga die in dieser Liga eingesetzten A-Spieler bekannt zu geben.
 17. Die Regelung gilt nicht bei Spielen im Rahmen der EFAF (EFL, EFAF-Cup etc.), einer anderen Spielserie (CEFL etc.) oder bei Freundschaftsspielen.
 18. Alle Wettspiele, an denen ein Spieler mit fälschlich erschlichener Ö-Einstufung teilgenommen hat, werden mit 35:00 für den gegnerischen Verein strafverifiziert
 19. Ein weiterreichendes Vorgehen (Anrufung des Strafsenates etc.) ist nicht möglich.

20. Erweisen sich Teile dieser Regelung als rechtlich nicht durchsetzbar, so werden die übrigen Regeln in ihrer Wirksamkeit nicht eingeschränkt und bleiben unverändert gültig.

§ 20 Nachwuchsarbeit

1. Die erbrachte Nachwuchsarbeit reguliert ausschließlich das Anrecht auf eine bestimmte Anzahl von A-Spielern, die von einem Verein im folgenden Kalenderjahr in der jeweiligen Liga beansprucht werden darf:

	<u>Herren 1. Liga</u>	<u>Herren 2. Liga</u>	<u>Herren 3. Liga</u>
Nachwuchsarbeit Minis erbracht:	2 A-Spieler	1 A-Spieler	1 A-Spieler
Nachwuchsarbeit Schüler erbracht:	1 A-Spieler	1 A-Spieler	1 A-Spieler
Nachwuchsarbeit Jugend erbracht:	1 A-Spieler	1 A-Spieler	1 A-Spieler
Nachwuchsarbeit Junioren erbracht:	2 A-Spieler	1 A-Spieler	1 A-Spieler
Zusätzlich (unabhängig von a – d):	1 A-Spieler	1 A-Spieler	kein Anrecht

2. Die Nachwuchsarbeit gilt in der jeweiligen Altersklasse als erbracht, wenn alle vorgeschriebenen Spiele in dieser Altersklasse im Rahmen der Österreichischen Nachwuchsmeisterschaft absolviert wurden.
3. Stellt ein Team einer Spielgemeinschaft in allen Spielen der Nachwuchsmeisterschaft die Mindestanzahl von Spielern aus den eigenen Reihen und absolviert dabei alle vorgeschriebenen Spiele, so gilt für diesen Verein die Nachwuchsarbeit in der entsprechenden Altersklasse als erbracht.
4. Wird durch Verschulden der gegnerischen Mannschaft ein Spiel nicht ausgetragen bzw. abgebrochen, so gilt es für das unschuldige Team trotzdem als absolviert.
5. Für nicht-österreichische Teams kann die Ligasitzung Ausnahmen genehmigen.
6. Werden durch die Nachwuchsarbeit nicht genügend Plätze für A-Spieler erworben, so können maximal zwei zusätzliche Plätze erkauft werden. Die Gebühr ist in der Abgabenordnung festgelegt.
7. Der Erlös durch den Verkauf von Plätzen für A-Spieler wird verwendet:
 1. Abdeckung der Schiedsrichterkosten im Nachwuchsbereich
 2. Ausbildung der Coaches im Nachwuchsbereich
 3. Abdeckung der Fahrtkosten im Nachwuchsbereich

§ 21 Nachwuchsmeisterschaft

1. Um an der Österreichischen Nachwuchsmeisterschaft teilnehmen zu dürfen, muss jedes Team bis spätestens 5. Juli eines Jahres mindestens ein Qualifikationsspiel in vollem Umfang absolviert haben.
2. Dieses Qualifikationsspiel kann in den Altersklassen Minis, Schüler und Jugend entweder als ein komplettes Spiel oder im Rahmen eines Turniers abgehalten werden. Im Falle eines Turniers muss jedes Team in Summe zumindest die Spielzeit eines kompletten Spieles der jeweiligen Alterskasse erreichen.
3. In der Altersklasse Junioren kann die Qualifikation auch durch ein Meisterschaftsspiel der allgemeinen Klasse erbracht werden, wenn die Mindestanzahl der am Roster angeführten Junioren an diesem Spiel teilnimmt.
4. Bei der Nachwuchsmeisterschaft sind auch Spielgemeinschaften zugelassen. Der „führende“ Verein (Team A) ist Namensgeber und trägt die Verantwortung mit allen Konsequenzen.
5. Gastspieler von anderen Vereinen (Team B usw.) werden in den Kader von Team A nominiert und sind dem Commissioner und dem AFBÖ-Office schriftlich unter Nennung der jeweiligen Namen vor Beginn der Nachwuchsmeisterschaft bekannt zu geben.
6. Jedes Team muss mindestens einen ausgebildeten Coach haben, der für das Team verantwortlich ist. Ein Coach kann auch für mehrere Teams verantwortlich sein. Als Ausbildung zählt:
 - a. AFBÖ/BafL: AFBÖ-Übungsleiter, Lehrwart, Trainergrundkurs, Spezialtrainer
 - b. Sport-Ausbildung an einer Universität mit min. Abschluss des 1. Abschnittes

§ 22 Anti-Doping Bestimmungen

1. Alle Vereine und Repräsentanten des AFBÖ verpflichten sich, folgende Bestimmungen in der jeweils letztgültigen Fassung zu befolgen:
 - a. Anti-Doping Bundesgesetz
 - b. Bestimmungen der World Anti Doping Agency (WADA) über verbotene Substanzen & Methoden
 - c. Anordnungen der National Anti Doping Agency (NADA)
2. Die dazu ermächtigten Institutionen sind gemäß den vorgesehenen Bestimmungen jederzeit berechtigt Dopingkontrollen durchzuführen.
3. Die Weigerung, sich einer Dopingkontrolle zu unterziehen, kommt einem positiven Testergebnis gleich.
4. Für Verstöße gegen die Anti-Doping Bestimmungen haften alle aktiven Sportler, Funktionäre, Ärzte, Masseur, Trainer usw.
5. Über die Wertung von Wettspielen, in welchen ein oder mehrere Spieler mit einem positiven Testergebnis eingesetzt wurden, entscheidet - wenn das Gesetz, bzw. die Vorschriften der NADA nicht anderes bestimmen - der Vorstand des AFBÖ oder ein vom Vorstand des AFBÖ eingesetztes Gremium.